

**Vorbemerkungen:**

Auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung vom 09.05.2022 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 30.05.2022 mit Beschluss-Nr. 170/22 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine gegenüber dem bisherigen Verfahren erweiterte Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten und diese dem Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung zur Beratung vorzulegen. Dabei ist auch die Beauftragung eines externen Dienstleisters in Betracht zu ziehen.
2. Dabei ist eine gründliche Analyse der Gründe für den starken Anstieg der Schülerzahlen in mittlerweile allen Förderschwerpunkten ebenso erforderlich wie die perspektivisch weitere Entwicklung und die hieraus abzuleitenden Handlungsmaßnahmen.
3. Die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft des Kreises wird es erforderlich machen, dem daraus resultierenden zusätzlichen Raum- und Ressourcenbedarf der Förderschulen Rechnung zu tragen. Die Umsetzung soll in enger Abstimmung zwischen der Kreispolitik, dem Schulamt des Kreises und der Gebäudewirtschaft des Kreises erfolgen.
4. Die bereits im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung im August 2020 beschlossene, aber noch nicht umgesetzte, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahme der Förderschule Waldschule Alfter ist in diese Entwicklungsplanung miteinzubeziehen.
5. Bei der Raum- und Ressourcenplanung in den Förderschulen ist auch der ab dem Schuljahr 2026/27 greifende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich und die Digitalisierung (Schul-IT) der Förderschulen zu berücksichtigen.
6. Die für eine erweiterte Schulentwicklungsplanung erforderlichen Haushaltsmittel sind einzuplanen.
7. Im Verfahren der erweiterten Schulentwicklungsplanung sollen Beteiligungsformate angeboten werden, bei denen verschiedene Akteure berücksichtigt werden, wie etwa die Mitwirkungsgruppen der Schulen, die Kommunen und die Kreistagsfraktionen.

Die Verwaltung hat im Weiteren einen externen Dienstleister mit der Erstellung der erweiterten Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in seiner Trägerschaft beauftragt, den Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung regelmäßig zum Stand des Verfahrens unterrichtet und legt nun den Abschlussbericht der GEBIT Münster zur Kenntnisnahme vor.

## Erläuterungen:

Zu den Bausteinen der Schulentwicklungsplanung wird auf S. 5 des vorliegenden Berichts verwiesen. Neben der Analyse der vergangenen Entwicklung trifft der Bericht Aussagen zur Fortschreibung der Schüler\*innenzahlen unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (vgl. allgemeine Erläuterungen zur Prognose S. 14 ff. sowie detaillierte Ausführungen in Kapitel 2, S. 31 ff.) Um zu bewerten, ob der aktuelle Raumbestand für die zukünftige erwartete Zahl an Schüler\*innen und Klassen, dem ab dem Schuljahr 2026 normierten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aufbauend ab der ersten Klasse und die pädagogische Arbeit der Förderschulen ausreichend ist, wurde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung in der Begleitgruppe ein Raumstandard (als Orientierungsrahmen insbesondere für weitere Maßnahmen) vereinbart. Auf Tabelle 4, S. 23 nebst den Erläuterungen in Kapitel 1.4, S. 19 ff, wird verwiesen.

Grundsätzliche Überlegungen zum Raumbestand und Raumbedarf an den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises folgen auf den S. 93 ff des Berichts. Eine Zusammenfassung der identifizierten Bedarfe und empfohlenen Maßnahmen ist gebündelt auf den S. 133 und 134 dargestellt.

GEBIT Münster wird in der Sitzung anwesend sein, den Bericht erläutern und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Zum weiteren Verfahren:

Die Schulverwaltung wird die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Schulentwicklungsplanung im Weiteren bewerten und das aus Sicht des Schulträgers notwendige Handlungskonzept mit unmittelbaren bzw. absehbaren notwendigen Maßnahmen zur weiteren politischen Beratung vorlegen.

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ist eine kontinuierliche Aufgabe des Schulträgers. In der weiteren Zielplanung sind in einer Gesamtsteuerung die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zusammenzuführen.

Gemäß § 76 Schulgesetz NRW sind die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises und gemäß § 80 Schulgesetz NRW die umliegenden Kommunen als benachbarte Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans zu beteiligen.

Die Schulleitungen der Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises sowie CJG St. Ansgar als vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragter Ersatzschulträger waren über die im Zuge der Schulentwicklungsplanung eingesetzte Begleitgruppe bereits engmaschig eingebunden und erhalten den Abschlussbericht parallel über die Einladung zu dieser Sitzung.

Den umliegenden Kommunen als benachbarte Schulträger im Sinne des § 80 Schulgesetzes NRW sowie auch den kreisangehörigen Städten als Schulträger der

gleichen Schulform „Förderschule“ wird der Schulentwicklungsplan nach Einstellung der Sitzungsunterlagen in das Kreistagsinformationssystem mit der Bitte um Stellungnahme parallel zur Verfügung gestellt.